

Leistungskultur e. V.

Satzung

PRÄAMBEL

Der Verein Leistungskultur e.V. ist eine Interessens- und Sinngemeinschaft zur Pflege und Weiterentwicklung der von Wolfgang Saaman begründeten wertebasierten Leistungskultur. Unter "Leistungskultur" wird der Zustand in einer Organisation (Unternehmen, Institut, Behörde, Verein) verstanden, in der Leistung der Zweck zum Existenzerhalt und Kultur der Nährboden zur Zweckerfüllung ist. „Wertebasiert“ bedeutet in dem Zusammenhang, dass die Wertschätzung des Menschen als Leistungsträger in einer Organisation im Mittelpunkt steht und die ihn umgebende Kultur innerhalb der Organisation so ausgerichtet sein soll, dass sie leistungsfördernd auf ihn einwirkt. Zu den Werten gehört aber auch das Bekenntnis zur Professionalität, Verantwortung, Verbindlichkeit sowie unternehmerischem Streben.

Der wertebasierten Leistungskultur liegt folgende Sichtweise zugrunde:

„Der Mensch ist von Natur aus zur Leistung geboren. Er verfügt potenziell über kaum vorstellbare Möglichkeiten der Selbststeuerung. Werte und Würde des einzelnen Menschen stehen im Mittelpunkt. Die naturgegebene Leistungsbereitschaft des Menschen muss nicht geweckt werden. Sie kann aber durch falsche Signale, Botschaften, Impulse, Reize und die Nichtbeachtung von Motivation und Potenzialen minimiert bis stark eingeschränkt werden.“

Der Verein Leistungskultur als **Sinngemeinschaft** ist

- **unpolitisch und überparteilich**
parteilichs ungebunden und frei von Partikularinteressen
- **finanziell unabhängig**
weil sie sich über ihre Mitglieder selbst finanziert
- **ökosozial**
durch das Fördern einer gesunden Balance aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen in Wirtschaft und Gesellschaft
- **integer**
indem er zu seinen Werten, Prinzipien und Überzeugungen steht und auf dieser Basis zu Fragen bezüglich Leistung und Kultur in der Wirtschaft mit klarer Sprache Position bezieht
- **berechenbar**
ihrem Zweck verpflichtet durch Unabhängigkeit von modischen Trends und tagesaktuellen Strömungen
- **zukunftsweisend**
durch das frühe Aufgreifen von Fragen zur Weiterentwicklung einer wertebasierten Leistungskultur in der Wirtschaft durch proaktive wie reaktive Begleitung des Fortschritts.

1. ALLGEMEINES

1.1. Der Verein führt den Namen „Leistungskultur“

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Freiburg unter VR 703125 eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten wird der Aufbau einer stabilen Finanzreserve zur Absicherung seiner Zukunft angestrebt. Potenziell ist eine spätere Umwandlung in einen Verband oder eine Stiftung nicht ausgeschlossen.

2. ZWECK

Der Verein versteht sich als zukunftsgerichtete Wertegemeinschaft, die sich am Weltethos, humanistischen Positionen in der Wirtschaft und demokratischen Legitimationsmechanismen der Politik auf nationaler wie internationaler Ebene orientiert. Er bietet seinen Mitgliedern ein themenzentriertes Netzwerk, in dem innovative Inhalte zur wertebasierten Leistungskultur ergänzt um die Transformation eigener Ideen und Anliegen sowie eine auf die Zukunft ausgerichtete Positionierung im Mittelpunkt stehen. Dazu zählen

- Früherkennung von Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft zur Bildung eines weiterentwickelten Verständnisses von auf Werten basierender Leistungskultur einschließlich Ökonomie und Nachhaltigkeit
- Wertschätzung der menschlichen Bedeutung als Leistungserbringer
- Schaffung einer leistungsförderlichen und Motivation begünstigenden Arbeitsumgebung
- Handlungsverantwortlichkeit fördern durch bedürfnisgerechte Steuerung seitens der Führungsverantwortlichen
- Systemisches Denken und Handeln auf Basis akzeptierter Interdependenz von harten und weichen Faktoren
- Sensitivität für nötige Perspektivwechsel und Bereitschaft zur Denkbeweglichkeit
- Förderung der Resilienz
- Identifikation und Beachtung von Motivation und Potenzialen
- Gesunde Lebensbalance durch Vereinbarkeit von Beruf und anderen Lebensbereichen

3. ZIELE

- 3.1. Förderung von zukunftsweisendem Denken in einer sich immer schneller verändernden Welt im Interesse des Gemeinwohls in Wirtschaft und Gesellschaft.
- 3.2. Förderung einer offenen, wertschätzenden und leistungsförderlichen Kultur der Zusammenarbeit innerhalb von Organisationen.
- 3.3. Förderung günstiger Rahmenbedingungen bezüglich Organisationsgestaltung und Formen der Zusammenarbeit, um Innovationskraft durch Motivation, Potenzialentfaltung und psychische Widerstandsfähigkeit der Führungs- und Handlungsverantwortlichen zu stärken.
- 3.4. Förderung von ethisch legitimiertem wirtschaftlichem Entscheidungsverhalten, Corporate Social Responsibility, Corporate Governance und Compliance nach innen und außen.
- 3.5. Förderung einer Marktwirtschaft, die auf ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zur Schaffung und Erhaltung von Gemeinwohl und Wohlstand abzielt. Damit verbunden ist ein sozial-kulturelles Denken in leistungsfähigen, zukunftsgerichteten und lebenswerten Organisationformen mit fairer Partizipation für alle ihre Mitglieder. Die Erhaltung von Werten der Humanität und Beachtung der Menschenwürde stehen dabei ebenso im Mittelpunkt, wie der Schutz von Natur und Umwelt einschließlich menschlicher Nutzenüberlegungen.
- 3.6. Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten.

3.7. Förderung einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen, staatlichen und internationalen Institutionen, sowie der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen.

4. MÖGLICHE AKTIVITÄTEN ZUR ZIELERREICHUNG

- 4.1. Hinführung auf die Zertifizierung „Wertebasierte Leistungskultur“ für Firmen und Persönlichkeiten durch geeignete Programme, für die auch geeignete Dienstleister unter Vertrag genommen werden können. Sicherstellung einer Aktualisierungsmöglichkeit der Zertifizierung.
- 4.2. Hinführung auf die Zertifizierung zum „PCF Coach“ (PCF = Performance Culture Focus) und andere mit dem Zweck und den Zielen des Vereins zu vereinbarende Zertifikate.
- 4.3. Impulse für und Beratung von Entscheidungsträgern in Politik und Administration durch Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Entscheidungsfindung, orientiert am Gemeinwohl, durch Experten des Vereins und verbundenen Dienstleistern.
- 4.4. Eigene und vernetzte Forschung sowie Publikationen, Tagungen, Gespräche mit Entscheidungsträgern und Kooperationen mit einschlägigen nationalen und internationalen Organisationen in Politik und Gesellschaft.
- 4.5. Erarbeitung von Positionen, Empfehlungen und Richtlinien für die zukunftsorientierte Gestaltung von auf Leistungskultur ausgerichteten Organisationswelten. Dies geschieht durch Arbeiten von Organmitgliedern, Mitarbeitern und Mitgliedern des Vereins, ergänzt um eine enge Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen in Praxis und Wissenschaft in Form von Projekten, Kooperationen, Beauftragungen und Fördermitgliedschaften. Hierfür werden auch finanzielle Mittel verwendet, die durch Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen erwirtschaftet wurden.
- 4.6. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Unternehmern, Führungsverantwortlichen, Arbeitnehmervertretern sowie Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Medien, Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland.
- 4.7. Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen Dritter sowie an Mitglieder des Vereins.
- 4.8. Kongresse, Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitskreise, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, auch gefördert durch Dienstleister im Expertennetzwerk.

5. MITGLIEDSCHAFTEN

- 5.1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu Zweck, Zielen und Werten des Vereins bekennt und durch ihre Mitgliedschaft fördert: Selbstständige Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte von Unternehmen, Verbänden und Institutionen, Wissenschaftler und beratende Berufe.
- 5.2. Premiummitglieder sind vom Verein zertifizierte Mitglieder, die den besonderen Anforderungen des Vereins in der Umsetzung einer wertebasierten Leistungskultur in ihrem beruflichen Umfeld entsprechen. Die Zertifizierung steht jedem Mitglied offen und setzt das Durchlaufen des Zertifizierungsprozess voraus.
- 5.3. Ehrenmitglieder können vom Vorstand des Vereins berufen werden. Als solche kommen herausragende Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft, Wissenschaft sowie Repräsentanten des öffentlichen Lebens infrage, die ihre Verbundenheit mit den Zielen und Werten des Vereins erklären und sich um die Verbreitung des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können in Form der Verleihung einer Urkunde oder eines vereinsbezogenen Titels in besonderer Weise gewürdigt werden.

- 5.4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt, sie durch Beiträge und Spenden fördert und als selbstständiger Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Führungsverantwortlicher von Unternehmen, Verbänden und Institutionen oder als Wissenschaftler tätig ist und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen will.
- 5.5. Beitragsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft obliegen bei juristischen Personen und Personengesellschaften dem rechtlichen Vertreter des Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird somit durch das Unternehmen, den Verband oder die Institution begründet. Scheidet die als Vertreter benannte Person aus dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen, Verband oder der jeweiligen Institution aus, bleibt die Mitgliedschaft des jeweiligen Unternehmens, Verbands oder der Institution davon unberührt. Die Mitgliedschaft wird mit dem/r Nachfolger/in für die Funktion fortgesetzt, kann aber auch durch eine andere Person besetzt werden, die die Voraussetzungen erfüllt, die Ziele des Vereins zu unterstützen. In jedem Fall ist trotz Fortbestand der Mitgliedschaft eine Benennung der nachfolgenden Person durch den Vorstand des Vereins erforderlich.

6. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 6.1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien, insbesondere gemessen am Umsatz des jeweiligen Unternehmens, ist zulässig.
- 6.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3. Fördermitglieder sind für den Fall von der Beitragspflicht befreit, dass die Höhe ihrer Spenden mindestens das Niveau des anzusetzenden Mitgliedbeitrags erreicht.
- 6.4. Mitgliedsbeiträge werden im Voraus bezahlt und können nach Kündigung nicht zurückgefordert werden.
- 6.5. Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Diese sind auf das dreifache eines Jahresmitgliedsbeitrags zu begrenzen.

7. AUFNAHME, DAUER DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

- 7.1. Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die eventuelle Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 7.2. Eine Mitgliedschaft nach 5.1 und 5.2 dieser Satzung dauert mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf der Zweijahresfrist verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Jahres der Mitgliedschaft schriftlich der Austritt erklärt wird.
- 7.3. Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind, können ihren Austritt aus dem Verein mit einer Frist von drei Monaten jederzeit schriftlich erklären. Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären.
- 7.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufhebung, Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.
- 7.5. Die einseitige Aufhebung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge in Verzug ist. Die einseitige Aufhebung darf frühestens nach erfolgloser Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens erfolgen, in dem die einseitige Aufhebung angekündigt wird. Die Aufhebung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 7.6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Vereinsfrieden stört oder den Zielen oder dem Zweck des Vereines grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Eine gerichtliche Anfechtung ist nur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ausschlussmitteilung möglich. Im Falle der gerichtlichen Anfechtung ruhen für die Dauer des Gerichtsverfahrens alle Vereinsämter der auszuschließenden Person.
- 7.7. Eine einseitige Aufhebung nach Ziffer 7.5 oder ein Ausschluss nach Ziffer 7.6 lassen die bisher entstandenen Beitragspflichten unberührt.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 8.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Serviceleistungen und Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- 8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu fördern und nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Beitragsrückstand mehr als drei Monate beträgt.

9. ORGANE UND VERANTWORTLICHKEITEN

- Pflichtorgane des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

Fakultativ kann der Verein ein Präsidium und einen Beirat beschließen.

9.1. Mitgliederversammlung (Pflichtorgan)

9.1.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Es ist möglich, dass mehrere Mitglieder denselben Vertreter, ggf. unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB, bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

9.1.2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit ihr nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen weitere Angelegenheiten zugewiesen sind:

- Satzungsänderungen;
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl/Bestätigung von Beirats- und Präsidiumsmitgliedern, sofern auf Empfehlung des Vorstands die Mitgliederversammlung die Einrichtung dieser fakultativen Organe beschlossen hat;
- vom Vorstand vorgeschlagene Umlagen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

9.2. Einberufung der Mitgliederversammlung.

9.2.1. Mindestens alle zwei Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

9.2.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder an den Vorstand unverzüglich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl gesunken ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Versammlungstermins sowie hinsichtlich der Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 9.2.1. mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist lediglich zwei Wochen beträgt.

9.2.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.3.1. Beschlüsse der Mitglieder werden in der Regel im Rahmen von Mitgliederversammlungen gefasst.

9.3.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

9.3.3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

9.3.4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

9.3.5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Er beschließt auch über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Eines Mindestquorums für die Beschlussfähigkeit bedarf es nicht.

9.3.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9.3.7. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 9.3.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 9.3.9. Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorstands, soweit gesetzlich zulässig und nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im schriftlichen Verfahren mit den zuvor genannten Mehrheiten gefasst werden (eine Stimmabgabe per E-Mail ist ausreichend, wenn der Vorstand eine solche Stimmabgabe in der Aufforderung zur Beschlussfassung zulässt). Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins vom Vorstand schriftlich, per E-Mail zu übermitteln. Die Abstimmung über den Beschlussgegenstand erfolgt innerhalb einer vom Vorstand vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als zwei Wochen nach Absendung des Beschlussvorschlags sein. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Sie kann nur schriftlich, per E-Mail erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist das Beschlussergebnis mitzuteilen.

9.4. Vorstand (Pflichtorgan)

- 9.4.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen. Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen des Vorstands vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 9.4.2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Sie sind von den Vorschriften des BGB 181 (In-sich-Geschäft) befreit. Jedes andere Vorstandsmitglied vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder zwei Personen nicht überschreiten, so ist das Vorstandsmitglied ab dem Eintritt des Ereignisses für die Zeit bis zur Berufung weiterer Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt und von den Vorschriften des BGB 181 befreit.
- 9.4.3. Vorstände können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe und Ausgestaltung im Abgleich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins angemessen sein muss. Die Höhe und Ausgestaltung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern wird vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgaben und Spesen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit werden den Vorstandsmitgliedern gegen Vorlage von Belegen nach steuerlichen Vorschriften erstattet.
- 9.4.4. Dem Vorstand ist es gestattet, zur Erledigung seiner Aufgaben Mitarbeiter zu beschäftigen oder die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

9.5. Zuständigkeit des Vorstands

9.5.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er entscheidet über alle ideellen, wirtschaftlichen, strategischen und operativen Belange. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung eines Jahresberichts;
- Repräsentanz des Vereins in der Öffentlichkeit;
- Verwirklichung des Vereinszwecks;
- Verfolgung der Ziele und Steuerung der Aktivitäten zur Zielerreichung;
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Festsetzung bzw. Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Festsetzung einer der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Umlage.

9.5.2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung können insbesondere einzelne Vorstandsressorts und die Zusammenarbeit mit fakultativen Organen geregelt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für fakultative Organe beschließen.

9.6. Amtsdauer des Vorstands

9.6.1. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist mehrfach möglich.

9.6.2. Prof. Dr. Wolfgang Saaman ist von der Gründungsversammlung als Vorsitzender auf Lebenszeit gewählt. Gegen den Willen von Prof. Saaman kann die Mitgliederversammlung keine Entscheidungen für weitere Vorstandsmitglieder, noch solche treffen, die den ideellen, wirtschaftlichen und strategischen Belangen zuzuordnen sind oder die Ziele des Vereins infrage stellen. Auch eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von Prof. Saaman.

9.6.3. Prof. Saaman wird das Recht eingeräumt, sein Amt durch einseitige Willensklärung niederzulegen und einen Nachfolger vorzuschlagen, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu betätigen ist. Die Amtsniederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen. Sie ist mit den Gremien abzustimmen. Die auf Prof. Saaman folgende Person übernimmt nicht die an ihn gebundenen Sonderrechte, das gilt auch im Falle des Todes von Prof. Saaman.

9.7. Beschlussfassung des Vorstands

9.7.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied – schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen. Von diesen

Einberufungserfordernissen können die Vorstandsmitglieder einvernehmlich absehen. Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das gilt nicht, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beteiligung des Vorsitzenden an der Beschlussfassung entscheidet – soweit gesetzlich zulässig – bei Stimmengleichheit dessen Stimme. Dem Vorsitzenden steht im Falle seiner Nichtbeteiligung an Beschlüssen ein Vetorecht zu. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

9.7.2. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse auch privatschriftlich oder per E-Mail (jeweils im Umlauf- oder Parallelverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären oder vorbehaltlos an der Beschlussfassung teilnehmen.

9.8. Präsidium (fakultatives Organ)

9.8.1. Der Verein kann ein Präsidium beschließen, das aus mindestens einem Präsidiumsmitglied besteht und die Zahl zehn nicht übersteigt. Der Vorstand kann ein Präsidiumsmitglied zum Präsidenten ernennen. Präsidiumsmitglieder werden auf Vorschlag von Vorstand und Präsidium von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Präsidiumsmitglieder durch einen Vorstandsbeschluss, der, sofern ein Präsidium bereits existiert, eines zustimmenden Beschlusses des Präsidiums bedarf (jeweils mit einfacher Mehrheit), gewählt werden. Die Wahl des durch Vorstand und Präsidium gewählten Präsidiumsmitglieds ist jedoch auf der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu bestätigen. Ergeht ein solcher Mehrheitsbeschluss nicht, gilt das Präsidiumsmitglied als abgewählt.

9.8.2. Das Präsidium und jedes Präsidiumsmitglied einzeln hat folgende Aufgaben: Repräsentanz des Vereins in der Öffentlichkeit; Entwicklung, Unterstützung und Mitwirkung an Maßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

9.8.3. Das Amt des Präsidiumsmitglieds endet in der Regel durch formlose Niederlegungserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation oder der Identifikation mit den Vereinszielen des Präsidiumsmitglieds bestehen.

9.8.4. Die Präsidiumsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Der Umfang ihrer Tätigkeit muss für eine ehrenamtliche Tätigkeit angemessen sein.

9.8.5. Das Präsidium soll mit dem Vorstand in regelmäßigem Austausch stehen und gemeinsam mit dem Vorstand Ideen und Maßnahmen entwickeln, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

9.9. Beirat (fakultatives Organ)

9.9.1. Der Verein kann einen oder mehrere Beiräte durch Beschluss des Vorstandes bestimmen, der aus mindestens einem Beiratsmitglied besteht und die Zahl zehn nicht übersteigt. Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Als Beiratsmitglieder kommen natürliche Personen in Betracht, die in ausgewählten

Bereichen über besondere Fachkompetenz und/oder über ein besonderes Netzwerk im Hinblick auf die Verwirklichung der Vereinsziele verfügen.

9.9.2. Das Amt des Beiratsmitgliedes endet in der Regel durch formlose Niederlegungserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Beiratsmitgliedes bestehen.

9.9.3. Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins. Beiratsmitglieder werden für einen bestimmten Bereich eingesetzt. Es können auch mehrere Beiratsmitglieder für einen Bereich zuständig sein.

9.9.4. Die Beiratsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Der Umfang ihrer Beratungsleistung muss für eine ehrenamtliche Tätigkeit angemessen sein.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % beschlossen werden. Im Fall eines Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung, der von Prof. Dr. Wolfgang Saaman nicht mitgetragen wird, wird allen Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft eingeräumt. Sie können ihren Austritt innerhalb von 3 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten erklären. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

11. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25.11.2020 beschlossen. Der Verein wurde am 09.03.2021 in das Vereinsregister, Amtsgericht Freiburg unter VR 703125 eingetragen.